



Reglement
über die
Schulzahnpflege

2011

Die Einwohnergemeinde Aarwangen erlässt gestützt auf Artikel 60 des Kantonalen Volksschutzgesetzes VSG und Artikel 34a der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarwangen, vom 01.01.2009, folgendes

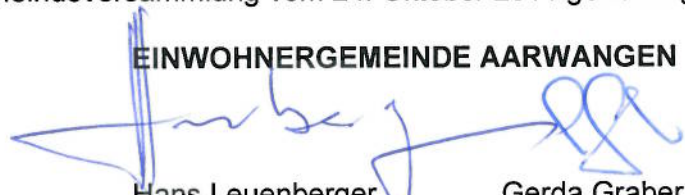
Reglement über die Schulzahnpflege

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Schulzahnpflege in der Gemeinde Aarwangen. Es ergänzt die bestehende Gesetzgebung des Kantons.
	Organisation
Verantwortung	Art. 2 Die Schulkommission ist verantwortlich für alle Obliegenheiten der Zahnpflege an Schule und Kindergarten, einschliesslich aller prophylaktischer Massnahmen.
Schulzahnpflege-Leitung	Art. 3 ¹ Die Aufgaben der Schulzahnpflege werden vom Schulsekretariat übernommen.
Schulzahnpflege-Fachperson	Art. 4 ¹ Die Schulkommission ernennt eine Fachperson, die für regelmässige vorbeugende Massnahmen in Kindergärten und Schule beigezogen wird. ² Die Entschädigung erfolgt durch die Gemeinde.
Schulzahnärztinnen Schulzahnärzte	Art. 5 Der Abschluss von Verträgen für ein Mandatsverhältnis mit den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten erfolgt durch den Gemeinderat.
Zahnarztwahl	Art. 6 ¹ Die Eltern haben für die Untersuchung und die Behandlung ihrer Kinder das Recht der freien Zahnarztwahl. ² Erfolgt die obligatorische Untersuchung bei einer Privatzahnärztin bzw. einem Privatzahnarzt, so haben die Eltern einen Nachweis über die erfolgte Untersuchung zu erbringen. ³ Die Gemeinde beteiligt sich ausschliesslich an den Kosten von Untersuchungen und Behandlungen, welche durch Schulzahnärztinnen bzw. Schulzahnärzte durchgeführt werden.
	Kostenbeiträge
Aufklärung und Untersuchung	Art. 7 Die Gemeinde trägt die Kosten der Prophylaxe, der obligatorischen jährlichen Untersuchungen sowie von 2 Röntgenbildern in der 9. Klasse, die durch Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte vorgenommen werden.
Behandlung	Art. 8 ¹ Die Gemeinde gewährt gemäss Ausführungsbestimmungen Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen, unter Berücksichtigung der Anzahl minderjähriger Kinder. ² Die Behandlung muss einfach, wirtschaftlich und zweckmässig sein. ³ Den Eltern verbleibt ein Selbstbehalt pro Kind und Jahr von CHF 70.00 . ⁴ Beträgt der Nettobeitrag der Gemeinde weniger als CHF 30.00, so wird auf eine Kostenbeteiligung verzichtet . ⁵ Beiträge werden auf den Nettokosten gewährt, d.h. nach Abzug der Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.). ⁶ Bei speziellen Anästhesiemethoden werden die Kosten der normalen Infiltrationsanästhesie angenommen. ⁷ Die Gemeinde bezahlt maximal CHF 1'000.00 pro Kind und Jahr. Dies gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Kieferorthopädie	Art. 9 ¹ Betreffend Schwerebewertung der Kieferanomalien gilt Anhang 1. ² Gestützt auf das Gutachten des Vertrauenszahnarztes bzw. der Vertrauenszahnärztin leistet die Gemeinde (aufgrund von Art. 60 Abs. 4 VSG) entsprechend dem vorangegangenen Art. 8 Abs. 1 einen Beitrag, wobei Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen usw.) abgezogen werden. ³ Die Gemeinde kann an Behandlungskosten für Gebissregulationen (Kieferorthopädie) einen Mindestbeitrag ausrichten. Details sind aus den Ausführungsbestimmungen ersichtlich.
Ausschluss	Art. 10 ¹ Kosten für versäumte Sitzungen sowie das Ausfüllen von Formularen werden nicht übernommen. ² Zahnärztliche Behandlungen, die nicht durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt (gemäss Liste) ausgeführt werden, sind von den Eltern zu bezahlen.
Geltendmachung des Beitrages	Art. 11 ¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mit einem Gesuchsformular. ² Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden und oder durch den Sozialdienst.
Zielgruppe	Art. 14 Als Kinder gelten Schüler/innen der obligatorischen Schulzeit.
Änderungen	Art. 13 Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
Inkrafttreten	Art. 15 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2011 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben: - Reglement über die Schulzahnpflege Aarwangen vom 23.06.2008 - Richtlinien über die Behandlungskostenbeiträge im Rahmen der Schulzahnpflege vom 23.06.2008. - alle weiteren widersprechenden Vorschriften.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarwangen haben dieses Reglement samt Anhang an der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2011 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE AARWANGEN



Hans Leuenberger
Präsident
Gerda Graber
Sekretärin

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2011 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Aarwangen, 26. Oktober 2011



Gerda Graber
Gemeindeverwalterin

Anhang 1

zum

Reglement über die Schulzahnpflege

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Ausführungsbestimmungen zu den Behandlungskostenbeiträgen der Schulzahnpflege



1. Für Behandlungskosten gilt ein Selbstbehalt von CHF 70.00 pro Jahr und Kind. Zudem werden Beiträge unter CHF 30.00 nicht ausbezahlt. **Für Nettokosten⁴ von weniger als CHF 100.00 kann somit kein Antrag gestellt werden.**
2. Falls die Kosten höher ausfallen, kann ein Gesuch an die Schulzahnpflegeleitung gestellt werden.
3. An die Behandlungskosten für **Gebissregulationen (Kieferorthopädie)**, die nicht von einer Krankenkasse oder einer Versicherung übernommen werden, leistet die Gemeinde einen Beitrag von **20 %**. Sind alle Voraussetzungen der Schwerebewertung nach den kantonalen Vorschriften erfüllt, können zusätzliche Beiträge gemäss untenstehendem Schema ausgerichtet werden. Beiträge unter CHF 30.00 werden nicht ausbezahlt.
4. Wer wirtschaftliche Hilfe durch den Sozialdienst erhält, kann die Kosten dort geltend machen.

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

Anzahl Kinder ²	massgebendes Einkommen ¹													
	bis CHF 15'000.00		bis CHF 22'000.00		bis CHF 29'000.00		bis CHF 36'000.00		bis CHF 43'000.00		bis CHF 50'000.00		bis CHF 57'000.00	
	Eltern	Gde ³	Eltern	Gde ³	Eltern	Gde ³	Eltern	Gde ³	Eltern	Gde ³	Eltern	Gde ³	Eltern	Gde ³
1	0%	100%	20%	80%	60%	40%	90%	10%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
2	0%	100%	10%	90%	50%	50%	80%	20%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
3	0%	100%	0%	100%	40%	60%	70%	30%	100%	0%	100%	0%	100%	0%
4	0%	100%	0%	100%	30%	70%	60%	40%	90%	10%	100%	0%	100%	0%
5	0%	100%	0%	100%	20%	80%	50%	50%	80%	20%	100%	0%	100%	0%
6	0%	100%	0%	100%	10%	90%	40%	60%	70%	30%	80%	20%	100%	0%
7	0%	100%	0%	100%	0%	100%	30%	70%	60%	40%	70%	30%	90%	10%
8	0%	100%	0%	100%	0%	100%	20%	80%	50%	50%	60%	40%	80%	20%

Erklärungen:

- 1 Als massgebendes Einkommen gilt das steuerbare Einkommen plus 5 % des steuerbaren Vermögens
- 2 Anzahl minderjährige Kinder
- 3 Prozentanteil, den die Gemeinde aufgrund Ihres Antrags an die Nettokosten⁴ leistet
- 4 Beiträge werden auf die Netto-Behandlungskosten gewährt, d.h. nach Abzug der Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.)

Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen

Dr. med. Akkaya	Elif Aksan	Jurastrasse 41	4900 Langenthal	062 922 12 87
Kohler	Nathalie	Langenthalstr.33	4912 Aarwangen	062 923 14 44
Köppen	Frank T.	Wiesenstr.7	4922 Bützberg	062 963 24 44
Stampfli	Beat	Bahnhofstr. 14	3360 Herzogenbuchsee	062 961 19 66
Frey	Hans	Wiesenstr.24	4900 Langenthal	062 922 80 77
Grunder	Jürg	Marktgasse 32	4900 Langenthal	062 923 42 32
Gujer	Christoph	Jurastr.35	4900 Langenthal	062 922 90 44
Khimji	Hussein	Jurastr.37a	4900 Langenthal	062 922 81 44
Teubner	Eckart + Sabine	Aarwangenstr. 48	4900 Langenthal	062 922 10 10
Neuhaus	Elmar	Bahnhofstr.43	4900 Langenthal	062 922 34 10
Schwab	Kurt	Ringstr.28	4900 Langenthal	062 922 42 89
Sidler	Silvia	St.Urbanstr.3	4900 Langenthal	062 922 06 66
Wallkamm	Beat	Marktgasse 1	4900 Langenthal	062 919 40 10
Niklaus	Heinz	Höfliweg 34	4932 Lotzwil	062 922 76 66

Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Schulsekretariat, Turnhallestr. 20a, 4912 Aarwangen, Tel. 062 926 64 50. Informationen finden Sie auch im Internet: www.schaarwa.ch/schulzahnpflege

Genehmigung und Inkraftsetzung

Vom Gemeinderat am 26. März 2012 genehmigt und per 1. April 2012 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT AARWANGEN


Hans Leuenberger
Präsident


Gerda Graber
Sekretärin